Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union
KOM-Nr.:	COM(2020) 682 final
BR-Drucksache:	649/20 zu 649/20
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Union durch angemessene Mindestlöhne geschützt werden, die ihnen am Ort ihrer Arbeit einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.
Wesentlicher Inhalt:	Es soll ein Rahmen zur Verbesserung der Angemessenheit der Mindestlöhne und des Zugangs der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Mindestlohnschutz geschaffen werden. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen Maßnahmen in drei Bereichen vor: • bessere Angemessenheit gesetzlicher Mindestlöhne anhand klarer Kriterien (wo diese bereits existieren): Bei der Festlegung und Aktualisierung von gesetzlichen Mindestlöhnen sollen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten klar definierte Kriterien berücksichtigt werden, die mindestens die Aspekte Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne, das allgemeine Niveau der Bruttolöhne und ihre Verteilung, die Wachstumsrate der Bruttolöhne sowie die Entwicklung der Arbeitsproduktivität umfassen. • Förderung von Tarifverhandlungen: Bei einer tarifvertraglichen Abdeckung von weniger als 70 % sollen die Mitgliedstaaten einen Rahmen für Tarifverhandlungen schaffen und einen Aktionsplan zur

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung): Besonderes schleswig-holsteinisches	Förderung solcher Verhandlungen aufstellen. • bessere Durchsetzung und besseres Monitoring in den Mitgliedstaaten, u.a. jährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die KOM. Da bereits in allen Mitgliedstaaten gesetzliche oder tarifvertragliche Mindestlöhne bestehen, stellt sich die Frage der Subsidiarität. Aus Sicht der KOM ist das Subsidiaritätsprinzip aber gewahrt, da die großen Unterschiede bei den Voraussetzungen für den Zugang zu einem angemessenen Mindestlohn Teil der Arbeitsbedingungen sind, die zu erheblichen Unterschieden im Binnenmarkt führen, die am besten auf Unionsebene bewältigt werden können. Bezüglich der gewählten Rechtsgrundlage des Richtlinienentwurfs (Art. 153 Abs. 1 Buchstabe b des AEUV) wird der Rechtsdienst des Rates (JD) eine schriftliche Stellungnahme erstellen. Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor.
Interesse?:	
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	 a) Befassung in den BR-Ausschüssen voraussichtlich in der 49. KW 2020 b) nicht bekannt c) nicht bekannt